



Satzung des Tennisclub Notzingen-Wellingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tennisclub Notzingen-Wellingen e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 73274 Notzingen
- 1.3 Er ist unter der Nummer VR 230245 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Er wurde 1979 gegründet.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Kalenderjahres und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2.2 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2.4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.
- 2.6 Der Vorstand und Vereinsausschuss ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes und Vereinsausschusses kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung für ihren Zeitaufwand maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und WTB (insbesondere Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen, sowie die Spielregeln des WTB).

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
- 4.2 Die Mitglieder anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der, durch diese Satzung und Ordnungen, befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Beitrittserklärung zum Verein ist beim Vorstand schriftlich (auch digital) einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Der Vereinsausschuss beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 5.3 Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- 6.2 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft



verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

- 6.4 Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung, seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist.
- 6.5 Der Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt ist durch schriftlichen Antrag möglich. Eine Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit – eine aktive in eine passive Mitgliedschaft bis spätestens 31.12. mit Wirkung ab dem Folgejahr – möglich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ergänzend eine Aufnahmegebühr/-baustein festgelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
- 8.2 Wiederwahl ist möglich

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
- 9.2 Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 9.3 Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- 9.4 Der Vorstand beruft den Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung ein.
- 9.5 Er leitet die Versammlungen und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Bei ihm eingehende Zuschriften sind in der nächsten Sitzung des Vereinsausschusses bzw. der nächsten Mitgliederversammlungen bekanntzugeben.
- 9.6 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 10.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Vereinsausschuss

- 10.1.1 Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Kassier

- 10.1.2 Zusätzliche optionale Mitglieder des Vereinsausschusses sind
- Schriftführer
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Wirtschaftswart
 - Breitensportwart
 - Bauwart
 - ein oder mehrere Beisitzer

Die tatsächliche Besetzung dieser Ämter wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 10.2 Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils im Wechsel wie folgt:
- in Jahren mit geraden Jahreszahlen:
 - der 1. Vorsitzende
 - der Jugendwart
 - der Schriftführer
 - der Wirtschaftswart
 - sowie ein oder mehrere Beisitzer
 - in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassier
 - der Sportwart
 - sowie ein oder mehrere Beisitzer



10.3 Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Vereinsausschusses, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Vereinsausschusses, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

11.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert, in Form einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- jährlich einmal im ersten Halbjahr
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
- Auf schriftlichen Antrag von mindesten 1/3 der aktiven und passiven Vereinsmitglieder, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

11.3 Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung – die Tagesordnung – bezeichnen.

11.4 Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jugendliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Ausnahme bildet die Wahl des Jugendwarts und bei Anträgen, die ausschließlich die Jugendarbeit betreffen.

11.5 Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins erfolgt nach §41 BGB.

11.6 Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

12.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

12.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

§ 13 Protokolle

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

14.2 Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Notzingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zusatz:

Die Satzung wurde am 24. Januar 1979 errichtet und am 27. April 1982, am 21. Februar 1997, am 06. Februar 2004, am 28. April 2023 und am 26. Oktober 2023 in die jetzige Fassung abgeändert.

Notzingen, den 26. Oktober 2023

Der Vorstand